

V. Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Am 11. Mai 2005 hat die Europäische Union die Fünfte Motorfahrzeughaftpflicht-Richtlinie¹ (RL) veröffentlicht. Die folgenden Änderungsvorschläge sollen die schweizerischen Bestimmungen auf Verordnungsebene wo erforderlich und sinnvoll mit den europäischen Vorschriften harmonisieren.

Geltender Text	Änderungsvorschlag
	Art. 6a (neu) Schadenverlaufserklärung Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Antrag innert 15 Tagen eine Schadenverlaufs- beziehungsweise eine Schadenfreiheitserklärung über die letzten fünf Jahre des Vertragsverhältnisses aushändigen.
Erläuterungen: Die individuelle Schadenerfahrung ist ein wichtiges Element der Prämienbemessung, an dessen Berücksichtigung namentlich die vorsichtigen Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen ein Interesse haben. Die Schadenverlaufs- beziehungsweise Schadenfreiheitserklärung ist ein zweckmässiges Instrument, um die mit der Deregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung angestrebten Ziele zu erreichen. Sie liegt daher im öffentlichen Interesse und berücksichtigt die Interessen der Konsumenten und Konsumentinnen, die den Versicherer wechseln wollen. Die RL schreibt den Mitgliedstaaten vor, die Versicherer zur Abgabe der Erklärung zu verpflichten. Das schweizerische Recht enthält noch keine gesetzliche Grundlage für eine solche Verpflichtung. Wir schlagen daher vor, zunächst eine Kann-Bestimmung in der VVV zu verankern. Bei einer nächsten SVG-Revision kann dann die gesetzliche Grundlage für die verpflichtende Bestimmung geschaffen und die VVV entsprechend angepasst werden.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 52 Abs. 3 ³ Verursachen unbekannte Motorfahrzeuge, Anhänger oder Fahrräder Sachschäden, beträgt der Selbstbehalt pro Geschädigter 1000 Franken.	Art. 52 Abs. 3 ³ Verursachen unbekannte Motorfahrzeuge, Anhänger oder Fahrräder Sachschäden, beträgt der Selbstbehalt pro Geschädigter 1000 Franken. Haftet der Schädiger aus demselben Ereignis für einen oder mehrere Personenschäden, entfällt der Selbstbehalt.
Erläuterungen: Europäische Garantiefonds entschädigen - im Gegensatz zur Schweiz - im Allgemeinen bei Fahrerfluchtfällen keine blossen Sachschäden. Die RL verlangt von den Mitgliedstaaten, dass Sachschäden, die durch unbekannte Motorfahrzeuge verursacht wurden, künftig mindestens dann gedeckt werden müssen, wenn bei demselben Ereignis Personen erheblich verletzt werden. Für den Sachschaden ist ein Selbstbehalt von höchstens 500 EUR zulässig. In der Schweiz soll in diesen seltenen Fällen auf einen Selbstbehalt gänzlich verzichtet werden. Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen in der praktischen Anwendung gilt dies für alle Arten von Personenschäden.	

Erläuterung und Vorschlag zu den Mindestdeckungssummen gemäss EU:

Seit dem 1. November 2004 gelten in der Schweiz bei Motorfahrzeugunfällen die folgenden Mindestdeckungssummen (je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen):

- a) Personenwagen (bis 9 Plätze), Motorräder, übrige (inkl. Lastwagen): 5 Mio. CHF
- b) Motorwagen und Anhängerzüge zum Personentransport:
 - mit mehr als 9, aber höchstens 50 Plätzen: 10 Mio. CHF
 - mit mehr als 50 Plätzen: 20 Mio. CHF
- c) Motorfahrzeuge und Anhängerzüge zum Transport gefährlicher Güter: 15 Mio. CHF

¹ http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_149/l_14920050611de00140021.pdf

Die Höhe der Mindestdeckungssummen war 2004 auch in der Europäischen Union ein Thema, der Abschluss der Diskussion aber noch nicht absehbar. Die RL schreibt den Mitgliedstaaten nun die folgenden Mindestdeckungssummen vor:

- a) Personenschäden: 1 Mio. EUR je Unfallopfer oder² 5 Mio. EUR je Schadenfall, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten.
- b) Sachschäden: 1 Mio. EUR je Schadenfall, ungeachtet der Anzahl der Geschädigten.

Die Mitgliedstaaten müssen die RL bis zum 11. Juni 2007 umsetzen. Falls erforderlich, können sie eine Übergangszeit von bis zu fünf Jahren (d.h. bis 11. Juni 2012) festlegen, um ihre Mindestdeckungssummen an das geforderte Niveau anzupassen. Andererseits müssen sie ihre Mindestdeckungssummen bis zum 31. Dezember 2009³ auf mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Beträge anheben. Um zu gewährleisten, dass die Mindestdeckungssummen mit der Zeit nicht an Wert verlieren, sollen sie regelmässig überprüft werden. Als Richtwert für die Überprüfung soll der Europäische Verbraucherpreisindex gelten.

Vorgehensvorschlag für die Schweiz:

Mit den erst kürzlich erhöhten Mindestdeckungssummen erfüllt die Schweiz bis Ende 2009 die betragsmässigen Vorgaben der RL. Somit besteht vorerst kein Handlungsbedarf. Wir beabsichtigen aber, vor Ablauf der EU-Übergangsfrist (11. Juni 2012), in einer späteren Revision der VVV, eine Erhöhung vorzuschlagen. Dabei soll das heutige System (Mindestdeckungssummen pro Unfallereignis), das sich bewährt hat und das die RL zulässt, beibehalten werden. Das geschilderte Vorgehen gewährleistet, dass der schweizerische Verkehrsopferschutz nicht unter das europäische Niveau sinkt.

² Berichtigung vom 30. Juni 2005

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_168/l_16820050630de00500050.pdf

³ "Binnen 30 Monaten nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2005/14/EG heben die Mitgliedstaaten die Deckungssummen auf mindestens die Hälfte der in diesem Absatz vorgesehenen Beträge an."